

Abänderung des Strassen- und Baulinienplanes Tellenmatt in Oberwil

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 5. November 1974

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte

I.

Im Zonenplan zum Bebauungsplan Oberwil vom 18. Juli 1950 und im Quartierplan Artherstrasse vom 22. April 1955 wurde zur Erschliessung der Tellenmatt in Oberwil eine Strasse mit Baulinien von der Tellenmattstrasse bis zum Stolzengraben festgelegt. Südlich des Salesianum war ein Anschluss an die Artherstrasse vorgesehen.

Diese Strassenplanung entspricht nicht mehr der heutigen Auffassung. Vor allem ist, um diese Quartierstrasse nicht zu einer Durchgangsstrasse zu machen, auf einen Anschluss an die Artherstrasse zu verzichten. Weiter ist zu berücksichtigen, dass die SBB eine Streckung der Geleiseanlagen zwischen dem Bürgerspital und der Rebeggstrasse beabsichtigen und deshalb möglicherweise bergwärts weiteres Bauland an diese Erschliessungsstrasse angeschlossen werden muss. Die Voraussetzungen haben sich somit wesentlich verändert, so dass sich eine Aenderung des Strassen- und Baulinienplanes aufdrängt.

II.

Mit der Genehmigung der Stadtplanung (Zonenplan und Bauordnung) werden der Bebauungsplan Oberwil und der Quartierplan Artherstrasse aufgehoben. Die in diesen Plänen enthaltenen Strassen- und Baulinien bleiben jedoch gemäss § 86 der Bauordnung in Rechtskraft. Somit müssen dieselben im neuen Plan aufgehoben werden.

Die Neuprojektierung der Strassen- und Baulinien erfolgte durch das Stadtbauamt in enger Zusammenarbeit mit der Landeigentümerin, der Firma Landis & Gyr AG, die in einer ersten Bauetappe die nördliche Hälfte ihres Areals zwischen der Artherstrasse und der neu projektierten Strasse mit einer Einfamilienhaus-Siedlung über-

bauen will. Der Anschluss an die Tellenmattstrasse erfolgt rechtwinklig, sodass die Verkehrssicherheit gegenüber der alten Lösung wesentlich verbessert wird. Die Strassen- und Baulinien werden nur bis zum Stolzengraben festgelegt. Das nördlich anschliessende Land ist im Eigentum des Klosters Menzingen, das zurzeit keine Bauabsichten hat. Eine Weiterführung der Strasse wäre aber durchaus möglich.

Für die Strasse wird eine Fahrbahnbreite von 6.0 m und beidseitig Trottoirs von je 2.0 m festgelegt. Es ist jedoch beabsichtigt, das bergseitige Trottoir erst dann zu erstellen, wenn die Verlegung der Bahnlinie vollzogen ist und das bergseitige Gebiet überbaut werden kann. Die Baulinien liegen je 6.0 m hinter den Trottoirlinien, sodass der Baulinienabstand 22.0 m beträgt.

III.

Der Strassen- und Baulinienplan wurde der Kantonalen Baudirektion zur Vorprüfung unterbreitet. Deren Zustimmung liegt vor.

Antrag:

Wir beantragen Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und den Strassen- und Baulinienplan Nr. 4112 des Stadtbauamtes vom 24.7.1974 zu genehmigen.

Zug, 5. November 1974

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:
Dr. Ph. Schneider A. Grünenfelder

Beilagen:

Situationsplan
Beschlussesentwurf

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR.
BETREFFEND ABAENDERUNG DES STRASSEN- UND BAULINIENPLANES
TELLENMATT IN OBERWIL

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates
Nr. 364 vom 5. November 1974

b e s c h l i e s s t :

1. Die Abänderung des Strassen- und Baulinienplanes Nr. 4112 des Stadtbauamtes vom 24.7.1974 wird zum Beschluss erhoben.
2. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.


Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

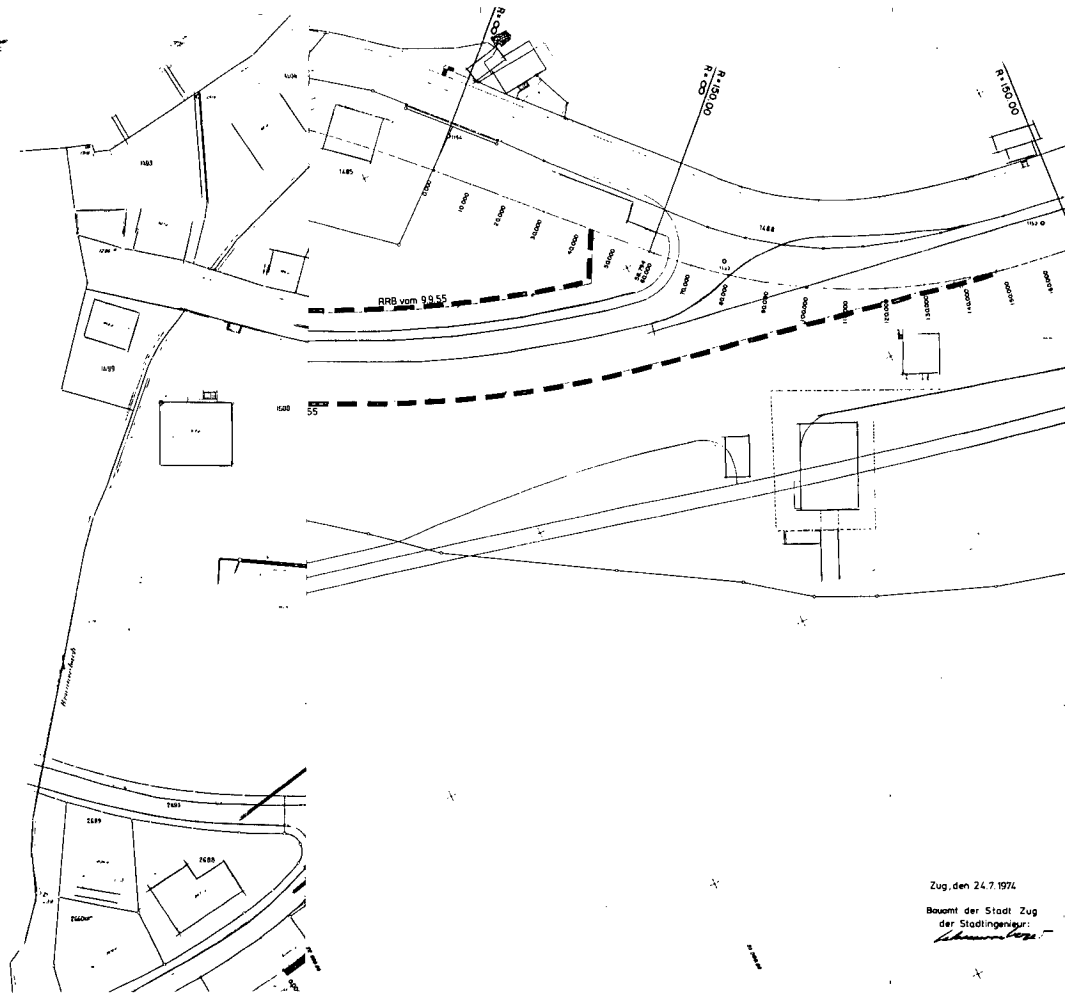
Zug,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG
Der Präsident;




Der Stadtschreiber;

Die Referendumsfrist läuft vom bis

KANTON ZUG		STADT ZUG	
 Strassen- und Baulinienplan Tellenmatt Situation 1:500			
PLAN NR. 4112	VOM STADTRAT GENEHMIGT AM ZUG, DER STADTPRÄSIDENT DER STADTSCHREIBER		
VORPRÜFUNG DURCH KANTONALE BAUDIREKTION ZUG, DER BAUDIREKTOR			
PUBLIZIERT IM AMTSBLATT NR. VOM ZIFFER	ÖFFENTLICHE AUFLAGE AUF DEM STADTBAMT VOM BIS RESCHENIGT ZUG, DER STADTSCHREIBER		
VOM GROSSEN GEMEINDERAT GENEHMIGT AM DER PRÄSIDENT		ZUG, DER STADTSCHREIBER	
VOM REGIERUNGSRAT			



Legende:

-  Neue Baulinien zu genehmigen
 -  Bestehende Baulinien
 -  Bestehende Baulinien aufzuheben
- Die Erschliessungsstrasse gemäss RRB vom 7.12.50 und 9.9.55 wird aufgehoben.

Zug, den 24.7.1974

Bauamt der Stadt Zug
der Stadtingenieur:
Schmid

Abänderung des Strassen- und Baulinienplanes Tellenmatt in Oberwil

Bericht und Antrag der Baukommission vom 23. November 1974

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

Die Baukommission hat an ihrer Sitzung vom 19. November 1974 in Anwesenheit der Herren Stadtrat Heinrich Gysin, lic.iur. Hans Bieri, Rechtskonsulent des Stadtrates, und Hans Schnurrenberger, Städtingenieur, zur Vorlage Stellung genommen. Eintreten auf die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

I. Bericht der Kommission

Die vorgeschlagene Lösung, das heisst die Abänderung des Strassen- und Baulinienplanes dürfte auf Grund der heutigen Verhältnisse und der kommenden Ueberbauung in diesem Gebiet richtig sein. Die Einmündungsverhältnisse in die Kantonsstrasse im Gebiet des Stolzengrabens könnten dadurch, sofern die zur Diskussion stehende Strasse gebaut wird, ebenfalls saniert, das heisst aufgehoben werden. Die neue Linienführung der SBB in diesem Gebiet ist bei der Linienführung der Strasse bereits berücksichtigt. Es handelt sich um eine Stichstrasse von der Tellenmattstrasse in Oberwil Richtung Salesianum. Eine Durchfahrt ist jedoch nicht möglich, so dass es sich um eine reine Quartier-Erschliessungsstrasse handelt. Die vorgesehenen Strassen- und Trottoirbreiten entsprechen den Normen, wie sie in den letzten Jahren bei Quartierstrassen zur Verwendung kommen.

II. Antrag der Kommission

Die Baukommission beantragt einstimmig, es sei auf die Vorlage einzutreten und dieser zuzustimmen.

Zug, 23. November 1974

Für die Baukommission:

Der Präsident: Hanswerner Trütsch

Abänderung des Strassen- und Baulinienplanes Tellenmatt in Oberwil
2. Lesung

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 4. Februar 1975

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Damen und Herren,

An der Sitzung vom 3. Dezember 1974 ist der Grosse Gemeinderat auf die Vorlage betreffend Abänderung des Strassen- und Baulinienplanes Tellenmatt in Oberwil eingetreten und hat die beantragte Aenderung in erster Lesung durchberaten.

Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften wurde der Plan vom 9. Dezember 1974 bis 10. Januar 1975 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist sind gegen die Abänderung des genannten Planes keine Eingaben eingereicht worden.

Nach Durchführung des Auflageverfahrens können die 2. Lesung und die Schlussabstimmung vorgenommen werden.

A n t r a g :

Wir beantragen Ihnen, die Abänderung des Strassen- und Baulinienplanes Tellenmatt in Oberwil in 2. Lesung zu genehmigen.

ZUG, 4. Februar 1975

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident:	Der Stadtschreiber:
E. Hagenbuch	i.V. H. Bieri

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR. 290
BETREFFEND ABAENDERUNG DES STRASSEN- UND BAULINIENPLANES
TELLENMATT IN OBERWIL

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 364
vom 5. November 1974

b e s c h l i e s s t :

1. Die Abänderung des Strassen- und Baulinienplanes Tellenmatt, Plan Nr. 4112, des Stadtbauamtes vom 24.7.1974 wird zum Beschluss erhoben.
2. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

ZUG, 4. März 1975

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident: H. Opprecht

Der Stadtschreiber: i.V. H. Bieri

Referendumsfrist: vom 8. März 1975 bis 7. April 1975